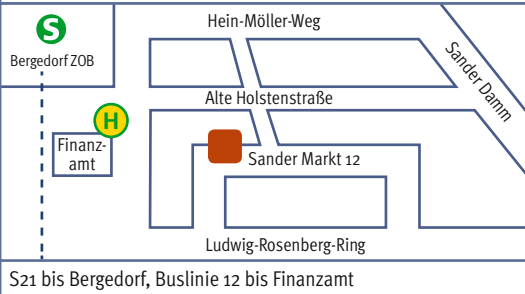


Beratungsstellen

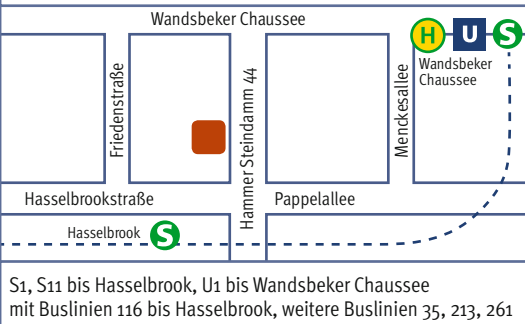
Bergedorf

Sander Markt 12 | 21031 Hamburg
Telefon 040 - 428 68 44 55
schuldnerberatung@hamburger-arbeit.de



Wandsbek

Hammer Steindamm 44 | 22089 Hamburg
Telefon 040 - 428 68 44 44
schuldnerberatung@hamburger-arbeit.de



ÖFFENTLICHE SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG

ANERKANNT ALS GEEIGNETE STELLE GEMÄSS § 305 INSO



Wir helfen Ihnen,
wenn Sie finanziell
ins Schwimmen
gekommen sind.

 **hamburger arbeit**
... für soziale Perspektiven



Unsere Angebote

- Infoveranstaltungen für Klienten
- Einzelberatung
- Verhandlung mit den Gläubigern
- Vorbereitung des Insolvenzverfahrens

Bergedorf Notfallsprechstunden

Persönlich

donnerstags 10:00 – 12:00 Uhr

Telefonisch

montags 10:00 – 12:00 Uhr

donnerstags 10:00 – 12:00 Uhr

Telefon 040 - 428 68 44 55

Wandsbek Notfallsprechstunden

Persönlich

dienstags 10:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr

Telefonisch

dienstags 10:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr

donnerstags 10:00 – 12:00 Uhr

freitags 10:00 – 12:00 Uhr

Jeden 1. Mittwoch im Monat, telefonisch und persönlich
08:00 – 10:00 Uhr

Telefon 040 - 428 68 44 44

Persönliche Anmeldung

Bergedorf

donnerstags 10:00 – 12:00 Uhr

Wandsbek

dienstags 10:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr

freitags 10:00 – 12:00 Uhr

Die Anmeldung zu anderen Zeiten kann telefonisch oder per Mail erfolgen.

Kosten der Schuldnerberatung

Die Hansestadt Hamburg übernimmt die Kosten einer Schuldner- oder Insolvenzberatung für Hamburger Bürger, wenn diese nicht über ausreichendes Einkommen verfügen.

Bei Personen, die Sozialleistungen (zum Beispiel ALG II) erhalten, werden die Beratungskosten grundsätzlich übernommen.

Kurzberatungen in den Notfallsprechstunden sind für alle Ratsuchenden unabhängig vom Einkommen kostenfrei.

Information für Selbstständige

Auch aktive und ehemalige Klein- und Kleinstselbstständige können eine Beratung erhalten, wenn sie aktuell nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen.

Beraten werden können Klein- und Kleinunternehmer, die unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, keine Kapital- und Personengesellschaften führen und die einen Eigenantrag auf Regelinsolvenz stellen müssen.

